



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie Internaten

ab Schuljahr 2023/24

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 17/2023

Berlin, den 05.10.2023

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b und d AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Vollzeiteneinheiten (VZE) für Erzieherinnen und Erzieher erfolgt Schüler/-innenbezogen und basiert auf der unmittelbaren pädagogischen Arbeit in Jahresminuten (ehemals JAM) sowie auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den jeweils im Haushalt vorhandenen Stellen und Personalmittel. Die unmittelbare pädagogische Arbeit wird auf der Grundlage von 252 Arbeitstagen wie folgt ermittelt:

	Allgemeinbildende Schulen * GE-Schulen ** (ohne GE-Schulen)	GE-Schulen **
Abzüglich Krankheit, Urlaub, Fortbildung verbleiben 211 Arbeitstage in Minuten =	99.723	97.445
<u>Abzüglich Verteilzeit in Minuten ***</u>	<u>9.972</u>	<u>9.745</u>
Jahresarbeitsminuten für die unmittelbare pädagogische Arbeit	89.751	87.700

*Seit dem 01.12.2017 gilt gemäß TV-L eine Arbeitszeit von 39,4 Wochenstunden. Die Faktoren wurden entsprechend angepasst. ** Für GE-Schulen gelten weiterhin 38,5 Wochenstunden

*** Einschließlich der mittelbaren pädagogischen Arbeit. Diese wird in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) werden in diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Ganztags als VZE zugemessen. Die in diesen Verwaltungsvorschriften beschriebene Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit weiterem pädagogischem Personal, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Für die Bemessung der Ausstattung sind die Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer maßgebend, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen der Klassenstatistik jeweils zum Stichtag 01.11. gemeldet werden.

a) Die Definition für den Bedarf einer Schule besteht aus:

1. Zumessung für den gebundenen Ganztags und verlässliche Zeiten der offenen Ganztagsgrundschule
2. Zumessung nach der Buchung von Modulen
3. Zumessung für Angebote an besonderer Förderung und Betreuung
4. Zumessung für Schulversuche und Schulen besonderer Prägung

b) Die Definition für den Bestand einer Schule besteht aus:

1. Vollzeiteneinheiten (VZE)
2. Nicht verfügbare Stunden
3. Anrechnungsstunden
4. Ermäßigungsstunden
5. Stunden an/von anderen Schulen

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind als weitere Personalausstattung nach Einzelmaßnahmen dargestellt.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Betreuung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Kategorie-Nr. VI dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift gilt ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist, unabhängig, ob der Bedarf durch landeseigenes Personal oder freie Träger erbracht wird.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Katharina Günther-Wünsch

Mehrfach verwendete Abkürzungen:
Schularten, Schulanfangsphase
SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2
G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule
Y = Gymnasien, Sekundarstufe I
ISS = Integrierte Sekundarschule
GmS = Gemeinschaftsschule
Sek II = 2 jährig bzw. 3 jährig

Förderschwerpunkte

LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blindheit)	S-S = Sehen (Sehbehinderung)
H-G = Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)	H-S = Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
AA = Autismus, Asperger	GE = Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (AF)

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Erzieherinnen und Erzieher

I.1 Primarstufe

Grundschulen und Primarstufen der ISS, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne dem sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Der Personalbedarf errechnet sich aus den verlässlichen Zeiten im offenen Ganztagsbetrieb (OGB) bzw. gebundenen Ganztagsbetrieb (GGB), aus den gewählten Betreuungszeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFÖB) und aus den Personalzuschlägen für die besondere Förderung. Die Darstellung erfolgt als Vollzeiteinheit (VZE) nach Lerngruppen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Klassenstatistik.

I.1.1 Verlässliche Zeiten im offenen Ganztagsbetrieb (OGB)

		Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt									
		G *	LE	S-S	SP	ES	H-S	H-G	AA	S-B	KM
		24	13,5	12	12	10	10	8	8	6	6
Jst	Betreuungszeit	VZE pro Gruppe für die Betreuung über den jahrgangsspezifischen Unterricht hinaus:									
1	07:30 - 13:30	0,2667	entfällt	0,2286	0,2096	0,2858	0,2477	0,1143	0,2858	0,2286	0,2477
2	07:30 - 13:30	0,2477	entfällt	0,2096	0,1905	0,2667	0,2286	0,1334	0,2667	0,2096	0,2286
3	07:30 - 13:30	0,1588	0,1778	0,0826	0,1397	0,1778	0,1397	0,0318	0,1778	0,0826	0,1397
4	07:30 - 13:30	0,0910	0,1588	0,0635	0,0826	0,1207	0,0826	0,0318	0,1207	0,0635	0,0826
5	07:30 - 13:30	0,0529	0,091	0,0318	0,0318	0,0529	0,0318	0,0318	0,0529	0,0318	0,0318
6	07:30 - 13:30	0,0318	0,072	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318

Im Faktor der Jst. 1 bis 4 ist die Erhöhung der Stundentafel um 1 Deutschstunde berücksichtigt.

I.1.2 Grundausrüstung gebundener Ganztagsbetrieb (GGB)

	Jst. 1-2/SAPh	Jst. 3 - 6
VZE je Lerngruppe/Klasse unabhängig vom Förderschwerpunkt	0,75	0,5
Jahrgangsübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 der Lerngruppen die Ausstattung der SAPh und für 1/3 die Ausstattung der Jg. 3 - 6.		

I.1.3 Ergänzende Förderung und Betreuung

Hierfür werden zusätzlich zur Grundausrüstung Personalstellen in VZE entsprechend der gewählten Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt. Die VZE pro Schüler/-in berechnen sich aus dem Gruppenfaktor dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz. Die Gruppenfaktoren gelten unabhängig vom Förderschwerpunkt.

		Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt												
		Gruppenfrequenz		G	LE***	S-S	SP	ES***	H-S	H-G	AA	S-B	KM	
				22	13,5	12	12	10	10	8	8	6	6	
Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h)*	OGB	GGB	Gruppenfaktor										
A	06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,1905									
B	13:30 - 16:00	2,5	X	-	0,3175									
C	16:00 - 18:00	2	X	X	0,2540									

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

Betreuungszeit Ferien**	Zeit (h)*	OGB	GGB	Gruppenfaktor
D 06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,0401
E 07:30 - 13:30	6	X	X	0,1604
F 13:30 - 16:00	2,5	X	X	0,0669
G 16:00 - 18:00	2	X	X	0,0535

Betreuungszeit OGB mind. 7:30 - 13:30, GGB 7:30 - 16:00

*Betreuung Schulzeit: 1h \cong 0,1270 VZE, Betreuung Ferienzeit : 1h \cong 0,0268 VZE

** Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung mit inbegriffen.

Beispiel: Ein/e Schüler/-in im OGB bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler/-in} \cong \frac{0,1905 + 0,0401 + 0,1604}{22} = 0,01777 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein/e Schüler/-in im GGB bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E + F}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler/-in} \cong \frac{0,1905 + 0,0401 + 0,1604 + 0,0669}{22} = 0,02081 \text{ VZE}$$

***An diesen Schulen gilt eine Mindestausstattung von 1 VZE, wenn dies zur Gewährleistung der außerunterrichtlichen Betreuung notwendig ist. Bei einer Betreuung von 06.00 - 18.00 sind 2 VZE erforderlich.

I.1.4 Jahrgangsmischung in der Schulanfangsphase

je Lerngruppe/Klasse in der SAPH (JÜL) für 4 Unterrichtsstunden pro Woche	0,079 VZE
je Lerngruppe/Klasse in der SAPH (JÜL Option Erzieher oder Lehrkräfte oder Projektmittel)	0,07 VZE
Jahrgangübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 dieser Lerngruppen den Bonus, es wird mathematisch gerundet.	

I.1.5 Koordinierende Fachkraft**I.1.5.1 Grundschulen sowie Primarstufe der Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen**

Personalbedarf \geq 4 Stellen	1 VZE
---------------------------------	-------

I.1.5.2 Primarstufe der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Personalbedarf \geq 3 Stellen	1 VZE
---------------------------------	-------

I.1.6 Personalauslässe für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache gemäß § 20 der Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung (SchüFöVO)

Für Schüler/-innen nichtdeutscher Herkunftssprache in der ergänzenden Förderung und Betreuung im OGB sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im GGB (Datenstand der Bedarfsfeststellung des Vorjahres) während der Schulzeit:	ndH-Anteil \geq 40%	VZE pro Schüler/-in 0,017
--	-----------------------	------------------------------

I.1.7 Personalauslässe für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben (Sozialzuschlag Stand 2016) nach § 21 Abs. 1 SchüFöVO

Für die Betreuung während der Schulzeit:	VZE pro Schüler/-in 0,01
--	-----------------------------

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise**I.1.8 Personalauslässe für Kinder mit Behinderungen nach § 19 Abs. 1 SchüFöVO (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt)**

	VZE pro Schüler/-in
- erhöhter Bedarf	0,125
- deutlich erhöhter Bedarf	0,25
- wesentlich erhöhtem Bedarf	0,5
Im letzten Schuljahr wurden dafür 735 VZE für das öffentliche Personal abgerechnet, für das Schuljahr 2023/24 stehen hierfür 765 VZE zur Verfügung.	

I.2 Sekundarstufe I

Integrierte Sekundarschule (ISS), Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auf Antrag) und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne den sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“

I.2.1 für den genehmigten Ganztagsbetrieb

Betreuungsformen (Gruppenfrequenz 25)	VZE pro Schüler/-in*
GGB:	0,00875
OGB:	0,00375
teilgebunden	
a) an 1 Tag gebunden/3 Tagen offen	0,005
b) an 2 Tagen gebunden/2 Tagen offen	0,00625
c) an 3 Tagen gebunden/1 Tag offen	0,0075

* Die Stellen können auch in Projektmittel umgewandelt werden.

I.2.2 Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II in der Integration gem. § 28a SopädVO

Förderschwerpunkt	VZE Erzieher/-in pro Schüler/-in
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325
Förderstufe I	0,0433
Förderstufe II	0,052
Für die ergänzende Förderung und Betreuung aller Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder den Förderstufen I oder II wird gemäß Nr. I.3.1 zugemessen.	

I.3 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ¹⁾**I.3.1 Ergänzende Förderung und Betreuung**

Über den Zeitraum von 8.00 bis 15.00 Uhr hinaus werden zusätzliche Personalstellen entsprechend der gewählten Betreuungszeiten in der ergänzenden Förderung und Betreuung zur Verfügung gestellt. Den Betreuungszeiträumen werden Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE pro Schüler/-in.	
Mindestausstattung, wenn dies zur Gewährleistung der ergänzenden Betreuung notwendig ist:	3 VZE

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

	Schüler/-innen ohne Förderstufe	Schüler/-innen mit Förderstufe I	Schüler/-innen mit Förderstufe II
Gruppenfrequenz	8	6	5

Betreuungszeit Schulzeit		Zeit (h) ²⁾	Eingangs- Unter- und Mittelstufe bzw. Jgst. 1 - 6	Ober- und Abschluss-stufe bzw. Jgst. 7 - 10	Schüler/-innen ohne Förderstufe, Schüler/-innen mit Förderstufe I oder Schüler/-innen mit Förderstufe II je Gruppe
A	06:00 - 08:00	2	X	X	0,26
B	15:00 - 16:00	1	X	X ³⁾	0,13
C	15:00 - 18:00	3	X	-	0,39
D	16:00 - 18:00	2	-	X	0,26
Betreuungszeit Ferien ⁴⁾					
E	06:00 - 08:00	2	X	-	0,0547
F	08:00 - 15:00	7	X	-	0,1916
G	15:00 - 16:00	1	X	-	0,0274
H	15:00 - 18:00	3	X	-	0,0821
I	06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,041
J	16:00 - 18:00	2	X	X	0,0547
K	07:30 - 13:30	6	X	X	0,1642
L	07:30 - 16:00	8,5	X	X	0,2326

¹⁾ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, darunter Lerngruppen mit „Autismus“

²⁾ Betreuung Schulzeit: 1h \cong 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h \cong 0,0274 VZE

³⁾ Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe bzw. bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung entsprechend der Schulzeit mit inbegriffen.

Für die anderen Jahrgangsstufen müssen die Ferien extra gebucht werden.

Beispiel: Ein/e Schüler/-in ohne Förderstufe in der Unterstufe bucht das Modul B. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{B + F + G}{8} = \text{VZE pro Schüler/-in} \cong 0,13 + 0,1916 + 0,0274 = 0,0436 \text{ VZE}$$
 Gruppenfrequenz ohne Förderstufe 8

Beispiel: Ein/e Schüler/-in mit Förderstufe I in der Oberstufe bucht das Modul B. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{B}{6} = \text{VZE pro Schüler/-in} \cong 0,13 = 0,0217$$
 Gruppenfrequenz Förderstufe I 6

1.3.2 Koordinierende Fachkraft

Personalbedarf \geq 3 Stellen	1 VZE
---------------------------------	-------

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise**I.4 Zumessung für Internate****I.4.1 Internatsbetrieb an der Margarethe-von-Witzleben-Schule (02S03)**

Internatserzieher/innen:	6	VZE
Internatsleiter/in:	1	VZE

Bei einer wesentlichen Veränderung der Zahl der Internatsschüler/Internatsschülerinnen ist die Ausstattung neu festzulegen.

I.4.2 Haus der Athletinnen und Athleten (Zusammenschluss der Internate der Sportoberschulen 04A08, 09A07, 11A07), Internat der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik (03B08) und Internat der Schulfarm Insel Scharfenberg (12Y06, Personal bei einem freien Träger)

Die Stellenzumessung erfolgt für ein Schulinternat mit fünf Standorten. Sie wird berechnet in Abhängigkeit von der Zahl der Internatsschüler/ Internatsschülerinnen, die nach ihrem Alter unterschiedlich gewichtet berücksichtigt werden. Der Gesamtumfang wird wie folgt berechnet, wobei die Summe aus der Grundausrüstung und der Zusatzausrüstung für die Schulfarm Insel Scharfenberg wegen der werktags verkürzten Betreuungszeiten um 9 % zu kürzen ist.:

I.4.2.1 Grundausrüstung

Anzahl der Internatsschülerinnen und -schüler nach Altersgruppen	x Stellenfaktor	geteilt durch Frequenz
unter 12 Jahre	3	25
12 bis unter 16 Jahre	2,5	25
16 bis unter 18 Jahre	1,5	25
18 Jahre und älter	0,25	25

I.4.2.2 Zusatzausrüstung**VZE**

	Wochenenddienste	je 1 Standort à VZE	1,2
	Nachtdienste	je 1 Standort à VZE	1,4

I.4.2.3 Koordinierende Fachkraft

Koordinierende Erzieherin / Koordinierender Erzieher (Leiter/in des Schulinternats) in VZE	1
--	---

I.5 Weitere Personalausstattungen Erzieherinnen und Erzieher**VZE****I.5.1 Besondere Ausstattung für die inklusiven Schwerpunktschulen**

21 *

* Die Stellen für Erzieherinnen und Erzieher können auf Antrag in der Sek I kapitalisiert und der Schule in ihrem Ganztagsbudget zur Verfügung gestellt werden.

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

I.5.2 Weitere Personalausstattung nach Einzelmaßnahmen

VZE

Diese Ausstattung ist bedarfsabhängig und kann in jedem Schuljahr variieren. Abweichend von Nr. I.1.2 bzw. I.2 erhalten die:

„Eliteschulen des Sports“ (04A08, 09A07, 11A07 für den gebundenen Ganztagsbetrieb, diese Stellen können auch bis zur Hälfte mit Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern besetzt werden) je Klasse in den Jahrgangsstufen 1 - 10	0,2
SV „Eliteschule des Sports“ (hier 11A07 und 09A07) für das Wohnheim	3
Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (03B08)	1
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium) (01Y04)	2
J.-A.-Zeune-Schule für Blinde und Berufsfachschule Dr. Silex (06S05): Frühförderung Blinde, je Teilnehmer	0,25
Bettina-von-Arnim-Oberschule (12K02 - Zusatzausstattung)	2
John-F.-Kennedy-Schule (06K01) erhält für die Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe eine Zumessung nach Punkt I.1.1 und I.1.2	Personal bei einem Träger.
Schulfarm Insel Scharfenberg (12Y06): Für den gebundenen Ganztagsbetrieb in der Sek I wie Nr. 1.2.1, gekürzt um 25%.	Personal bei einem Träger.

I.5.3 freie Träger für Förderschulen und -klassen nach individueller Vereinbarung lt. Angabe von I B

bedarfsabhängig

II. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

II.1 Sekundarstufe I für den genehmigten Ganztagsbetrieb

Im Rahmen der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten kann ein Teil der Zumessung für Erzieherinnen und Erzieher gem. Nr. I.2.1 im folgenden Umfang für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zugemessen werden:

Bei einer Betreuungsform:

Beim Zusammentreffen verschiedenen Formen:

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene Form

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene und teilgebundene Form gebundene, offene und teilgebundene Form

II.2 Weitere Personalausstattung

Abweichend von Nr. II.1 erhalten die:

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

	VZE
Berliner Berufsausbildungsmodell (BAM): OSZ Handel I (02B04), Elinor-Ostrom-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Dienstleistungen) (03B07), Louise-Schroeder-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung) (06B02), OSZ Lotis (Logistik, Touristik und Steuern) (07B03), Oscar-Tietz-Schule (OSZ Handel II) (10B01), insgesamt 5 VZE	5
Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte (11S07) zur Durchführung des Ganztagsbetriebes im Sekundarbereich I bereits jede 2. Stelle als Sozialarbeiterstelle zugemessen.	
Sozialarbeit an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren	16
Programm „Pro Respekt - gewaltfreie Schule demokratisch gestalten“ in VZE	49
Refik-Veseli-Schule (Integrierte Sekundarschule) (02K08) für den 2. Bildungsweg 0,5 VZE	Personal bei einem Träger.

III. Pädagogische Unterrichtshilfen**III.1 Zumessung Pädagogische Unterrichtshilfen****VZE**

Für Klassen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder für Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autismus“ wird der Einsatz von Pädagogischen Unterrichtshilfen wie folgt zugemessen:

Klassen mit Förderschwerpunkt	Frequenz	je Lerngruppe
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung	8	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe I	6	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe II	5	1

III.2 Besondere Ausstattung für die inklusiven Schwerpunktschulen

zusätzliche Ausstattung	90
-------------------------	----

III.3 Weitere Personalausstattung**VZE**

Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Gewährung der im Rahmen von Einzelgenehmigungen vorgesehenen Stellenzumessung noch erfüllt sind, erhalten nachstehende Schulen folgende Stellenausstattung:

Die Theodor-Heuss-Schule (01K10) (ehem. 2. Gemeinschaftsschule, 01K05) für die Integration schwer mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler	1
Statt den bisherigen Kooperationsschulen 02S02, 03S08 und 04S02 erhalten die August-Sander-Schule (02B01) und die Konrad-Zuse-Schule (03B06) eine Ausstattung nach Nr. III.	6

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise**IV. Betreuerinnen und Betreuer****IV.1 Integration von Schülerinnen und Schülern mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II****IV.1.1 Sekundarstufe I**

Ganztagsangebot an Integrierten Sekundarschule (ISS), Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auf Antrag) und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne den sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Förderschwerpunkt	VZE Betreuer/in pro Schüler/-in
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325
Förderstufe I	0,0433
Förderstufe II	0,052
Für die ergänzende Förderung und Betreuung aller Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder den Förderstufen I oder II wird gemäß Nr. IV.2.2 zugemessen.	

IV.2 Schulen und Klassen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Autismus bzw. Körperlich-motorische Entwicklung**IV.2.1 Grundausrüstung**

Für den Unterricht nach dem Rahmenlehrplan Geistige Entwicklung oder für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autismus“ bzw. „Körperlich-motorische Entwicklung“ wird der Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern wie folgt zugemessen:

Förderschwerpunkt	Frequenz	VZE pro Lerngruppe
Körperliche und motorische Entwicklung	6	0,5
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung/ Förderstufe I	6	0,5
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung/ Förderstufe II	5	1

IV.2.2 Ergänzende Förderung und Betreuung in der Sekundarstufe I bzw. Ober- und Abschlussstufe

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ bzw. den Förderstufen I oder II werden in der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und ab der Jahrgangsstufe 7 an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Betreuerinnen und Betreuern zugemessen. Den Betreuungszeiträumen werden Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE je Schüler/-in.

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

	Schüler/-innen ohne Förderstufe	Schüler/-innen mit Förderstufe I	Schüler/-innen mit Förderstufe II
Gruppenfrequenz	8	6	5

Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h) *	Ober- und Abschlussstufe bzw. Jgst. 7 - 10	Faktor pro Gruppe
A 06:00 - 08:00	2	X	0,26
B 15:00 - 16:00	1	X **	0,13
C 15:00 - 18:00	3	-	0,39
D 16:00 - 18:00	2	X	0,26

Betreuungszeit Ferien	Zeit (h)	Ober- und Abschlussstufe bzw. Jgst. 7 - 10	Faktor pro Gruppe
E 06:00 - 07:30	1,5	X	0,0410
F 16:00 - 18:00	2	X	0,0547
G 07:30 - 13:30	6	X	0,1642
H 07:30 - 16:00	8,5	X	0,2326

* Betreuung Schulzeit: 1h = 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h = 0,0274 VZE

** Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Beispiel: Ein/e Schüler/-in mit Förderstufe II in der Ober-/Abschlussstufe bzw. Jst. 7 -10 bucht die Zeiten A + D.

Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe II}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} 0,26 + 0,26 = 0,1040 \text{ VZE}$$

Gruppenfrequenz Förderstufe II

5

Beispiel: Ein/e Schüler/-in mit Förderstufe I in der Ober-/Abschlussstufe bucht die Zeiten A + D mit Ferien.

Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E + H}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe I}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} 0,26 + 0,26 + 0,0410 + 0,2326 = 0,1323 \text{ VZE}$$

Gruppenfrequenz Förderstufe I

6

IV.3 Weitere Personalausstattungen

VZE

IV.3.1 Besondere Ausstattung für die inklusiven Schwerpunktschulen -

zusätzliche Ausstattung	66
-------------------------	----

IV.3.2 Weitere Personalausstattung nach Einzelmaßnahmen -

Abweichend von Nr. IV.2.1 erhalten die:

Toulouse-Lautrec-Schule (12S06) für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung je 6 Schüler/innen	1
--	---

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

V. Umwandlung in andere Professionen**V.1 Umwandlung von Lehrkräfte-Stunden für strukturelle Unterstützung**

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Betreuer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Sprachlernassistenten/-innen, Logopäden/-innen, Lerntherapeuten/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen oder Verwaltungsleitungen sowie der jeweiligen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

V.2 Umwandlung in andere Professionen untereinander

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der zugemessenen Stunden in Stunden von anderen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden**VI.1 Ermäßigungsstunden für gesetzliche Verpflichtungen**

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/ auslaufend)	<p>Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften nach § 67 Abs. 1, Satz 2 SchulG (Pädagogische Unterrichtshilfen) (bei Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:</p> <p>Arbeitszeit (Zahl der tatsächlichen Arbeitsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit <li style="padding-left: 40px;">ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit <li style="padding-left: 40px;">ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde
--	---

* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte und Pädagogischen Unterrichtshilfen (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.

	<u>GdB in %</u>	<u>Stunden bei Beschäftigung $\geq 2/3$</u>	<u>Stunden bei Beschäftigung $\geq 1/2$</u>
Schwerbehindertenermäßigung **	50 u. 60	2	1
	70	3	1,5
	80	4	2
	90	5	2,5
	100	6	3

** Schwerbehinderte Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht Lehrkräfte sind, erhalten auf Antrag statt des Urlaubsanspruchs 1 Ermäßigungsstunde im Kalenderjahr.

VI.2 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände**VI.2.1 Fort- und Weiterbildung**

Regionale Fortbildung für das weitere pädagogische Personal (8,5 VZE entsprechen in Stunden:)	334,9
SESB-Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Stunden	15
Berufsbegleitende Weiterbildung: PUs als Dozentinnen/Dozenten für Lehrgänge zur Ausbildung von PUs in Stunden	13

VI.2.2 Anleitungsstunden

<p>Für Schulen, die in der Grundstufe berufsbegleitend auszubildende Erzieherinnen und Erzieher anleiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungsjahr (1. + 2. Semester) je Auszubildende/r 3 Stunden pro Woche für die Anleitung (das entspricht 0,076 VZE) 2. Ausbildungsjahr (3. + 4. Semester) je Auszubildende/r 2 Stunden pro Woche für die Anleitung (das entspricht 0,051 VZE) 3. Ausbildungsjahr (5. + 6. Semester) je Auszubildende/r 1 Stunde pro Woche für die Anleitung (das entspricht 0,025 VZE) <p>Hier sind als Stunden maximal vorgesehen:</p>	1.067
---	-------

Kat.Nr. Maßnahme und erläuternde Hinweise**VI.2.3 Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)**

Für den Einsatz in den SIBUZ sind vorgesehen (in VZE):

Erzieherinnen/Erzieher	13
------------------------	----

VI.2.4 Weitere Einzelmaßnahmen

Kinderforschungszentrum Helleum in Marzahn-Hellersdorf in VZE	1
---	---

VI.3 Beschäftigtenvertretung

Die Stundenkontingente für die Beschäftigtenvertretungen werden in den Verwaltungsvorschriften zur Zumessung von Lehrkräften geregelt und werden hier nachrichtlich genannt. Die nach Pflichtstunden für Lehrkräfte bemessenen Freistellungskontingente werden um die entsprechenden Stellenanteile für das weitere Personal reduziert. Dienstbefreiungen gemäß § 42 PersVG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

		<u>Stunden</u>
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	Std.-Verteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		
		<u>Stunden</u>
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten (Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal)	≥ 100	26*
	≥ 150	32
	≥ 200	39
	≥ 250	45
	≥ 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52*
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324*
Frauenvertreterin zentral verwaltete Schulen		26*
stellv. Frauenvertreterinnen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54*

* entspricht einer vollen Stelle der jeweiligen Schulart